



Neues ESG-Reporting für Unternehmen

Brüsseler Bürokratiemonster oder Anlass zur Umsetzung moderner (HR-)Konzepte?

7. Juli 2022

Das Thema ESG – die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance) – ist in aller Munde. Schon lange ist klar, dass es sich hier nicht nur um ein vorübergehendes Trendthema handelt. Stattdessen durchdringt das Thema ESG langsam aber stetig auch die nationalen Rechtsordnungen, etwa durch die Einführung von Geschlechterquoten oder das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, sodass Unternehmen gar nicht anders können, als dem Thema ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Die jüngste Maßnahme auf dem Weg zur Kodifizierung der ESG-Kriterien ist die Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive – „**CSRD**“), auf die sich das EU-Parlament und der Rat auf den Vorschlag der EU-Kommission hin am 21. Juni 2022 vorläufig geeinigt haben. Die neue Richtlinie regelt umfangreiche Berichterstattungspflichten in Bezug auf die Implementierung von ESG und betrifft künftig eine Vielzahl von Unternehmen. Zwar gilt die neue Richtlinie für die ersten Unternehmen erst ab dem Geschäftsjahr 2024. Dennoch können Unternehmen gar nicht früh genug beginnen, sich mit den neuen Regelungen zu befassen – vor allem, wenn sie diese nicht bloß als lästige Pflicht, sondern als Chance begreifen und davon profitieren wollen.

Das Thema Nachhaltigkeit wird für Unternehmen zunehmend wichtiger. Investierende, Kunden, Mitarbeitende, Bewerbende und viele weitere

Akteure haben ein stetig wachsendes Interesse an nachhaltigkeitsbezogenen Informationen über die Tätigkeit von Unternehmen. Der Befriedigung dieses

Interesses trägt die neue Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung Rechnung. Gleichzeitig soll damit ein Anreiz zur möglichst ESG-konformen geschäftlichen Tätigkeit gesetzt werden.

I. Einordnung – Was gilt aktuell (noch)?

Bereits im Jahr 2014 verabschiedete die Europäische Union die „Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen“. Diese wurde in Deutschland im Jahr 2017 durch das „CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz“ in nationales Recht umgesetzt. Da die bestehenden Berichtserstattungspflichten sich als unzureichend erwiesen, sollen diese nun durch die neue Richtlinie ausgeweitet werden. Diese ist zwar noch nicht verabschiedet. Nachdem sich jedoch der Rat und das Parlament vorläufig auf einen noch nicht veröffentlichten Entwurf geeinigt haben, ist die Verabschiedung nur noch eine Frage der Zeit und mit nennenswerten Änderungen des Entwurfs kaum noch zu rechnen.

II. Was ändert sich durch die neue Richtlinie?

Die neue Richtlinie entwickelt die bislang geltenden Regelungen weiter. Änderungen betreffen nicht nur den Anwendungsbereich, der nun ganz erheblich ausgeweitet wird, sondern erweitern auch die Berichtsinhalte und erfordern erstmalig eine externe Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen.

1. Ausdehnung des Anwendungsbereichs

Im Vergleich zu ihrer Vorgängerin erfasst die neue Richtlinie einen weitaus größeren Anwendungsbereich:

- a) So umfasst die Berichtspflicht **große Unternehmen**, also Unternehmen, welche **zwei der drei folgenden Kriterien** erfüllen: Eine Bilanzsumme von über € 20 Mio., ein Nettoumsatz von über € 40 Mio. oder mehr als 250 Mitarbeitende.
- b) Zudem fallen künftig **alle börsennotierten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)** in den Anwendungsbereich.
- c) **Nichteuropäische Unternehmen** sind erfasst, sofern sie in der EU einen Nettoumsatz von mehr als € 150 Mio. pro Jahr generieren und

mindestens eine Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU haben.

Die unter a) und b) genannten Unternehmen sind zudem für die Bewertung der Informationen auf der Ebene ihrer Tochtergesellschaften verantwortlich.

Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs hat **weitreichende Folgen: In Deutschland sind** bislang lediglich ca. 550 Unternehmen von der derzeit noch geltenden Richtlinie erfasst. Durch die Umsetzung der neuen CSRD werden hingegen künftig **schätzungsweise 15.000** Unternehmen betroffen sein.

2. Erweiterung der Berichtsinhalte

Die Richtlinie beinhaltet das Konzept der „**doppelten Wesentlichkeit**“. Nach diesem Konzept müssen Unternehmen nicht nur angeben, wie Nachhaltigkeitsaspekte ihr Unternehmen beeinflussen, sondern darüber hinaus auch, wie sich ihr Unternehmen auf die Menschen und die Umwelt auswirkt.

Insbesondere sollen ausweislich des Kommissionsentwurfs künftig **folgende Informationen bereitgestellt werden:**

- a) Kurze Beschreibung von **Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens**, einschließlich Angaben (i) zur **Widerstandsfähigkeit** von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte; (ii) zu den **Chancen** des Unternehmens im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten; (iii) zu der Art und Weise, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im **Einklang mit dem Übereinkommen von Paris** vereinbar sind; (iv) zu der Art und Weise, wie das Unternehmen den **Belangen seiner Interessenträger** und den nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen seiner Tätigkeiten in seinem Geschäftsmodell und seiner Strategie Rechnung trägt; (v) zu der Art und Weise, wie die Strategie des Unternehmens im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte **umgesetzt** wird;
- b) Beschreibung der **Nachhaltigkeitsziele**, die sich das Unternehmen gesetzt hat, und der

Fortschritte, die es im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele **erzielt** hat;

- c) Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten;
- d) Beschreibung der **Nachhaltigkeitspolitik** des Unternehmens;
- e) Beschreibung (i) des mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzten **Due-Diligence Prozesses**; (ii) der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der Wertschöpfungskette des Unternehmens, einschließlich ihrer eigenen Geschäftstätigkeiten, ihrer Produkte und Dienstleistungen, ihrer Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette, verknüpft sind; (iii) jeglicher Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung oder Behebung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und des Erfolgs dieser Maßnahmen;
- f) eine Beschreibung der wichtigsten **Risiken**, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, einschließlich der wichtigsten Abhängigkeiten in diesem Bereich, und der Art und Weise, wie es diese Risiken steuert;
- g) **Indikatoren**, die für die unter den Buchstaben a) bis f) genannten Offenlegungen relevant sind.

Ferner ist über **immaterielle Anlagewerte** (einschließlich Angaben zu intellektuellem Kapital, Humankapital, sozialem Kapital und Beziehungskapital) zu berichten. Unternehmen soll auch das **Verfahren zur Ermittlung** der Informationen teilen und dabei kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte berücksichtigen. Die Informationen sollen **zukunftsorientierte** und **rückblickende** Informationen sowie **qualitative und quantitative Informationen** enthalten. Soweit angemessen, sind auch Informationen über die **Wertschöpfungskette** des Unternehmens, einschließlich Angaben der eigenen Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette zu erteilen.

3. Einheitliche Berichtsstandards

Um vergleichbare Informationen zu ermöglichen, soll ein **einheitlicher EU-Berichtsstandard** für Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellt werden. Die EU-Berichtsstandards werden in einem delegierten Rechtsakt der EU-Kommission veröffentlicht.

4. Erstmals externe Prüfungspflicht

Die CSRD sieht eine verpflichtende externe Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch einen Abschlussprüfer vor. Zunächst reicht eine Prüfung mit begrenzter Prüfungssicherheit aus. Nach drei Jahren soll allerdings überprüft werden, ob der Übergang zu einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit erforderlich sein soll.

5. Format und Veröffentlichung

Der Nachhaltigkeitsbericht muss **zwingend Teil des Lageberichts** (§ 289 HGB) sein. Er ist in einem **digitalen, maschinenlesbaren Format** zu veröffentlichen und findet langfristig Eingang in das von der EU noch zu entwickelnde „European Single Access Point“, ein zentrales Register für digital aufbereitete Berichte.

6. Folgen von Verstößen

Kommt ein berichtspflichtiges Unternehmen der Pflicht zur Veröffentlichung der Informationen nicht nach, droht neben **Bußgeldern** und der Möglichkeit der Unterlassungsverfügung auch die **Veröffentlichung des Verstoßes** nebst Namen des Unternehmens, das sog. „**naming and shaming**“.

III. Änderungen gelten schon bald!

Am 21. Juni 2022 haben sich das Europäische Parlament und der Rat über den Vorschlag der EU-Kommission geeinigt. Diese Einigung muss nun noch formell gebilligt werden, bevor die Richtlinie im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird. Die Richtlinie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Mitgliedstaaten müssen diese sodann innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umsetzen.

Sah der ursprüngliche Richtlinienentwurf noch vor, dass die CSRD bereits ab dem Geschäftsjahr 2023 gelten sollte, wird den betroffenen Unternehmen nun eine Gnadenfrist eingeräumt:

Die Pflicht zur Berichterstattung wird nun **schrittweise in drei Stufen** eingeführt:

- Die ersten Unternehmen werden die neuen Regeln erstmals in dem Geschäftsjahr, das mit dem **1. Januar 2024** beginnt, für Berichte anwenden müssen, die im Jahr 2025

veröffentlicht werden. Dies betrifft Unternehmen, die bereits jetzt der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen, d.h. große, börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden.

- Große Unternehmen, welche aktuell nicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterliegen, haben bis zum **1. Januar 2025** Zeit.
- Für börsennotierte kleine und mittelständische Unternehmen sowie für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen werden die Vorschriften ab dem **1. Januar 2026** Anwendung finden. Für börsennotierte kleine und mittelständische Unternehmen besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung („**Opt-out**“). Hiernach werden sie bis **2028** von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen sein.

Bis zum 8. August 2022 läuft aktuell noch die **Konsultationsphase** für die veröffentlichten ersten einheitlichen Berichtsstandards. Auf Grundlage der finalen Berichtstandards soll bis zum 31. Oktober 2022 seitens der Kommission der delegierte Rechtsakt beschlossen werden, der die einheitlichen EU-Berichtsstandards festlegt.

IV. Was heißt das für betroffene Unternehmen?

Die neue Richtlinie sieht zahlreiche Neuerungen vor und konfrontiert eine Vielzahl von Unternehmen erstmals überhaupt mit Berichterstattungspflichten zum Komplex ESG. Auch wenn die Neuerungen – je nach Art des Unternehmens – frühestens ab dem Geschäftsjahr 2024 greifen, verbleibt nur scheinbar viel Zeit, diese umzusetzen. Unternehmen ist daher zu raten, sich **bereits jetzt mit der CSRD auseinanderzusetzen**. Hierbei sollten sie den Aufwand der Implementierung **nicht unterschätzen**:

Unternehmen sollten unbedingt **frühzeitig prüfen**, ob und ab wann sie unter den **Anwendungsbereich** der CSRD fallen. Sodann sollten sie sich ggf. unter Zuhilfenahme externer Expertise mit den erweiterten **Berichts- und Prüfungspflichten** auseinandersetzen, die erforderlichen Daten

erfassen und die **Entwicklung der CSRD** kontinuierlich verfolgen.

Dabei sollten Unternehmen es aber nicht belassen:

Wenngleich die Richtlinie lediglich zur Berichterstattung zum Status quo verpflichtet, ist zu raten, die CSRD zum Anlass zu nehmen, die Unternehmensstrategie und -kultur auf den Prüfstand zu stellen und anhand der ESG-Kriterien möglichst nachhaltig zu gestalten, um so nach innen und außen an Attraktivität zu gewinnen.

Das kann auf vielfältige Weise geschehen:

Ganz generell gilt es, beispielsweise die Unternehmensstrategie und Lieferketten zu reflektieren.

Auch und gerade aus arbeitsrechtlicher Perspektive existieren eine Vielzahl an kleineren und größeren Stellschrauben, mittels derer eine ESG-konforme Unternehmenspolitik und -kultur befördert werden kann. Der Arbeitsrechtler mag hier vor allem an die Umsetzung des „**S**“ und des „**G**“ aus ESG denken, aber auch das „**E**“ kommt mittelbar über den Weg der zwingenden Mitbestimmung zum Tragen. In Betracht kommen hier etwa, um nur wenige Beispiele aufzuführen,

- die Einführung von **Konzepten zum Umweltschutz** durch Maßnahmen und Policies zu Homeoffice, Dienstfahrrad, papierlosem Büro, Verzicht auf Dienstreisen oder Regelungen zu deren umweltverträglichen Gestaltung, o.ä.,
- die **Förderung und Entwicklung nachhaltiger/sozialer Projekte** durch das Unternehmen (und die diesbezügliche Schaffung von Anreizen),
- die Sicherstellung **hoher Standards bei Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz** durch entsprechende Maßnahmen und Policies,
- die Förderung und Sicherstellung von **Chancengleichheit und Vielfalt**, etwa durch Quoten, spezielle Förderprogramme, Entgelttransparenz und Vereinbarkeitslösungen durch **flexible Arbeitszeitmodelle**, (übergesetzlich) bezahlte Elternzeit, Sabbaticals, Lebensarbeitszeitkonten und **New Work-Aspekte** (mobiles Arbeiten, Homeoffice, Open Space-Konzepte, BYOD, etc.),

- die Implementierung von ESG-Konzepten in **Versorgungssystemen** und entsprechenden **Anlagekonzepten**,
- die Gewährung **fairer Arbeitsbedingungen**,
- die Verankerung von **Nachhaltigkeit** auf allen Ebenen, insbesondere der **Führungsebene**, beispielsweise durch die Einführung **nachhaltig geprägter Vergütungsstrukturen** und -modelle,
- die Sicherstellung von **Compliance**, Risikomanagement und die Verhinderung von Korruption, z.B. durch die Etablierung eines funktionierenden **Whistleblowingsystems**,

Bei der **Implementierung nachhaltiger Konzepte** ist zu beachten, dass diese nicht stets „von heute auf morgen“ erfolgen kann. So ist insbesondere die **Mitbestimmung** durch den **Aufsichts- oder auch den Betriebsrat** zu beachten. Vor allem Letzterer ist bei fast allen der vorgenannten Maßnahmen zwingend zu beteiligen, was mitunter ganz erhebliche Verzögerungen bedingen kann.

V. Welche Chancen bietet die neue Richtlinie?

Wer die CSRD nur als eine weitere bürokratische Lästigkeit aus Brüssel begreift, die es „abzuarbeiten“ gilt, springt zu kurz und lässt (Geschäfts-)Chancen liegen:

Tatsächlich gibt die neue Richtlinie – vom europäischen Gesetzgeber bewusst intendiert – über die formale Erfüllung der Berichtspflichten hinaus Anlass, die **Wertschöpfungskette und Unternehmenskultur neu zu reflektieren** und sich durch die Einführung nachhaltigerer Strukturen neu aufzustellen und öffentlich als **Vorreiter** einer nachhaltigen und modernen Unternehmenspolitik zu präsentieren:

- Das Thema ESG spielt auf vielen Ebenen eine herausragende Rolle: So legen **Kunden, Investierende**, aber auch **Bewerbende** einen immer größeren Fokus auf ESG-Faktoren – sei es aus eigenem ethischen Antrieb, wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch im Lichte von Reputations-, Haftungs- und sogar Strafbarkeitsrisiken, z.B. durch die Gefahr des Vorwurfs des sog. „*Greenwashings*“ oder durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Durch die künftig detaillierten sowie vergleichbaren,

öffentlich einsehbaren Berichte können sich diese ein eigenes Bild von der Nachhaltigkeit des betreffenden Unternehmens machen. Aus **Marketing- und Recruitmentgesichtspunkten** können die neuen Vorgaben somit gewinnbringend genutzt werden, um die Nachhaltigkeit des Unternehmens zu bewerben.

- Aber auch abseits vermeintlich „weicher“ Faktoren bietet die neue Richtlinie handfeste Vorteile: So wächst etwa der Markt für Anlageprodukte, welche explizit die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards anstreben, stetig. Zudem benötigen Vermögensverwalter sowie Finanzberater seit der „Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ und der „Taxonomie-Verordnung“ umfangreiche Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen, in welche investiert wird. Insoweit kann durch die Neuerungen auf das **erhöhte Informationsinteresse** der Investierende reagiert werden.
- Die Richtlinie bietet zudem die Chance einer geordneten, **kosteneffizienten, digitalen Berichterstattung**. Während aktuell noch unterschiedliche Stakeholder individuell nachhaltigkeitsbezogene Informationen einfordern, wird eine genormte Berichterstattung langfristig Kosten einsparen, indem die verpflichtenden digitalen Berichte zu einer besseren Vergleichbarkeit führen.
- Insgesamt werden die Änderungen der Richtlinie zu einer **ausgeprägten Rechenschaftskultur** beitragen.

Unternehmen haben es daher in der Hand, ob sich die neue CSRD und der Umstand, dass die Nachhaltigkeitsberichte künftig öffentlich einsehbar und vergleichbar sein werden, für sie als Fluch oder Segen erweisen: Der Nachhaltigkeitsbericht kann etwaige Defizite für jede Person zugänglich und transparent machen und somit erhebliche Angriffsfläche und Rechtfertigungsdruck bieten und sogar zu Prozessrisiken führen – oder das neue „Aushängeschild“ des Unternehmens werden.

Bei der Berücksichtigung der Pflichten aus der CSRD wie auch bei der Umsetzung nachhaltiger Konzepte unterstützen wir Sie gerne.

Ihre Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen



Michaela Massig
Senior Associate – Frankfurt
Arbeitsrecht
Tel. +49 69 2648 5875
michaela.massig@allenoverly.com



Thomas Ubber
Partner – Frankfurt
Arbeitsrecht
Tel +49 69 2648 5430
thomas.ubber@allenoverly.com



Markulf Behrendt
Partner – Hamburg
Arbeitsrecht
Tel +49 40 82221 2171
markulf.behrendt@allenoverly.com



Peter Wehner
Partner – Frankfurt
Arbeitsrecht / Betriebliche
Altersversorgung
Tel +49 69 2648 5988
peter.wehner@allenoverly.com



Dr. Bettina Scharff
Counsel – München
Arbeitsrecht
Tel. +49 89 71043 3133
bettina.scharff@allenoverly.com



Dr. Sebastian Schulz
Counsel – Frankfurt
Arbeitsrecht
Tel. +49 69 2648 5915
sebastian.schulz@allenoverly.com

Allen & Overy means Allen & Overy LLP and/or its affiliated undertakings. Allen & Overy LLP is a limited liability partnership registered in England and Wales with registered number OC306763. Allen & Overy (Holdings) Limited is a limited company registered in England and Wales with registered number 07462870. Allen & Overy LLP and Allen & Overy (Holdings) Limited are authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority of England and Wales. The term partner is used to refer to a member of Allen & Overy LLP or a director of Allen & Overy (Holdings) Limited or, in either case, an employee or consultant with equivalent standing and qualifications or an individual with equivalent status in one of Allen & Overy LLP's affiliated undertakings. A list of the members of Allen & Overy LLP and of the non-members who are designated as partners, and a list of the directors of Allen & Overy (Holdings) Limited, is open to inspection at our registered office at One Bishops Square, London E1 6AD.

© Allen & Overy LLP 2022. This document is for general guidance only and does not constitute advice. | EUO-#2001943192